



gegenüber dem Antragsteller Werbung per elektronischer Nachricht ohne seine vorherige ausdrückliche Einwilligung zu betreiben und/oder betreiben zu lassen,

sofern dies geschieht,

- a) ohne dass die Antragsgegnerin die Empfangsadresse zuvor von dem Antragsteller im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhalten hat und/oder
- b) ohne dass die Werbung ausschließlich für bezüglich des vorstehend unter a) genannten Geschäfts ähnlich, also dem gleichen typischen Verwendungszweck oder Bedarf dienende, Waren oder Dienstleistungen der Antragsgegnerin erfolgt und/oder
- c) wenn der Antragsteller der Verwendung zu Werbezwecken widersprochen hat und/oder
- d) ohne dass der Antragsteller bei Erhebung der Empfangsadresse und im Rahmen der Verwendung zur Werbung klar und deutlich darauf hingewiesen wurde bzw. wird, dass der Verwendung jederzeit widersprochen werden kann, ohne dass hierfür andere als die Übertragungskosten nach den Basistarifen entstehen.

wenn dies geschieht wie durch die jeweils an seine E-Mail-Adresse „■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■.com“ versandten E-Mails vom 4. November 2016 02:25:25 Uhr und/oder vom 28. November 2016 02:27:01 Uhr.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller 1/3 und die Antragsgegnerin 2/3 zu tragen.

Der Verfahrenswert wird auf 6.000,-- € festgesetzt. Davon entfallen auf den Unterlassungsantrag hinsichtlich der E-Mail vom 27. Oktober 2016 2.000,-- € und auf den Unterlassungsantrag hinsichtlich der weiteren E-Mails vom 4. und 28. November 2016 zusammen 4.000,-- €.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller hat Folgendes glaubhaft gemacht:

Er habe, nachdem er im Online-Shop der Antragsgegnerin unter [www.■■■■■■■■.de](http://www.■■■■■■■■.de) am 14. Oktober 2016 Beleuchtungsartikel bestellt und erworben habe, zunächst die nachfolgend wiedergegebene E-Mail

*Anm. der Geschäftsstelle:*

*Der hier einkopierte Teil wird aus Gründen der Anonymisierung nicht mitgeliefert*





## Rechtsbehelfsbelehrung zur Teilzurückweisung der einstweiligen Verfügung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **sofortige Beschwerde** einlegen.

### 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Wenn Sie gegen die Entscheidung **zu den Kosten** Beschwerde einlegen wollen, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00** Euro übersteigen.

Wenn Sie gegen die Entscheidung **in der Hauptsache** Beschwerde einlegen möchten, muss der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache **600,00** Euro übersteigen.

### 2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

oder beim

Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

### 3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

### 4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

## Rechtsbehelfsbelehrung zur Festsetzung des Verfahrenswertes:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 200,00 Euro übersteigen oder sie muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

Die Beschwerde ist beim Landgericht Berlin (Littenstraße 12-17, 10179 Berlin oder Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin oder Turmstraße 91, 10559 Berlin) einzulegen, entweder mündlich (durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht) oder schriftlich (durch Übersendung eines Schriftsatzes in deutscher Sprache).

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

■■■■■■

Richter am Landgericht